

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang  
Juni 2009  
ISSN 1434-3460

11/2009

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 291, 293, 119 – Mehrstufiger Konzern; Abschluss eines Unternehmensvertrages zwischen Tochtergesellschaft und Enkelgesellschaft; Zustimmung der Hauptversammlung der Konzernmutter

HGB §§ 48, 49 – Veräußerung von Grundbesitz einer GmbH & Co. KG durch Prokuristen der GmbH

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB § 826; GmbHG §§ 30, 31, 73 – Existenzvernichtender Eingriff auch im Stadium der Liquidation der Gesellschaft

BGB §§ 1030, 1066 – Zulässigkeit eines Quotenneißbrauchs an einem Miteigentumsanteil

BGB § 138 – Begrenzung der Versorgungsleistungen aus Übergabevertrag

### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### AktG §§ 291, 293, 119

#### Mehrstufiger Konzern; Abschluss eines Unternehmensvertrages zwischen Tochtergesellschaft und Enkelgesellschaft; Zustimmung der Hauptversammlung der Konzernmutter

##### I. Sachverhalt

Die A-AG ist alleinige Gesellschafterin der B-GmbH. Die B-GmbH wiederum ist alleinige Gesellschafterin der C-GmbH. Zwischen A und B besteht ein Gewinnabführungsvertrag. Nunmehr soll ein gleichlautender Vertrag zwischen B und C geschlossen werden. Auch dieser Vertrag enthält die ausdrückliche Verpflichtung, dass C einerseits ihren gesamten Gewinn an B abzuführen hat. B verpflichtet sich andererseits dazu, die Verluste der C entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zu übernehmen.

##### II. Frage

Bedarf der Abschluss dieses Vertrages zwischen der B-GmbH und der C-GmbH auch der Zustimmung der Hauptversammlung der A-AG?

##### III. Zur Rechtslage

##### 1. Zustimmung der Gesellschafterversammlungen im GmbH-Vertragskonzern

a) Seit dem **Supermarkt-Beschluss** des BGH vom 24.10.1988 (BGHZ 105, 324 = DNotZ 1989, 102) ist anerkannt, dass ein zwischen zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung abgeschlossener Unternehmensvertrag,

in dem sowohl eine Beherrschungsvereinbarung als auch eine Gewinnabführungsverpflichtung i. S. d. § 291 AktG enthalten ist, nur wirksam wird, wenn die Gesellschafterversammlung beider Gesellschaften dem Vertrag zustimmen und seine **Eintragung im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft** erfolgt. Dabei muss der **Zustimmungsbeschluss der herrschenden Gesellschaft** mindestens mit **3/4-Mehrheit** der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen erfolgt sein (analog § 293 Abs. 2 AktG). Der **Zustimmungsbeschluss** der herrschenden GmbH muss nicht notariell beurkundet werden. Es genügt Schriftform (BGHZ 105, 324, 330). Weiter verlangt der BGH, dass der **Zustimmungsbeschluss** der Gesellschafterversammlung der **beherrschten GmbH notariell beurkundet** wird. **Offengelassen** hat es der BGH, mit welcher **Mehrheit** die Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft dem Unternehmensvertrag zustimmen muss, ob also eine **3/4-Mehrheit** genügt **oder** ob **Einstimmigkeit** erforderlich ist (BGHZ 105, 324 = DNotZ 1989, 102). Nach wohl h. M. ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich (Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 5. Aufl. 2008, § 293 Rn. 39 ff.; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl. 2004, Anh. § 13 Rn. 32; Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 18. Aufl. 2006, SchlAnhKonzernR Rn. 55 ff.; Reul, in: Würzburger Notarhandbuch, 2005, Teil 5 Rn. 781 ff. m. w. N.).

b) **Umstritten** ist dabei im GmbH-Konzernrecht, ob die Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlung der abhängigen GmbH sich aus einer **analogen Anwendung des § 293 Abs. 1 AktG** ergibt oder ob der Abschluss eines Unternehmensvertrages für die abhängige GmbH materiell-

rechtlich gesehen eher einer **Satzungsänderung** gleicht, auf die dann die §§ 53, 54 GmbHG Anwendung finden. Die **herrschende Ansicht** in Rechtsprechung und Literatur folgt der letztgenannten Ansicht (BGHZ 105, 324; BGH NJW 1992, 1452; BayObLGZ 1992, 307, OLG Zweibrücken AG 1999, 328; OLG Oldenburg NZG 2000, 1138, 1139; Lutter/Hommelhoff, Anh. § 13 Rn. 36 ff.; Emmerich/Habersack, § 293 Rn. 42 f. – jew. m. w. N.). Für die GmbH als herrschendem Unternehmen bei einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag wird dagegen die Notwendigkeit der Zustimmung ihrer Gesellschafterversammlung aus § 293 Abs. 2 AktG analog hergeleitet (BGHZ 105, 324, 333; BGHZ 115, 187, 192; Emmerich/Habersack, § 293 Rn. 46; Hüffer, AktG, 8. Aufl. 2008, § 293 Rn. 17; a. A. dagegen MünchKomm-AktG/Altmeppen, 2000, § 293 Rn. 102; § 293 Abs. 2 AktG sei allein auf den Fall der AG bzw. KGaA als Muttergesellschaft beschränkt).

## 2. Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Konzernmutter bei der Konzernbildung

a) In der **Holz Müller-Entscheidung** hat der BGH erstmals festgestellt, dass außerhalb des § 119 Abs. 1 und Abs. 2 AktG bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung der gesonderten Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, wenn diese mit einem **wesentlichen Eingriff in die Mitgliedsrechte und in die Vermögensinteressen der Aktionäre** verbunden sind (BGHZ 83, 122, 131 ff. = MittBayNot 1982, 83; Hüffer, § 119 Rn. 17; Emmerich/Habersack, Vor § 311 Rn. 13 ff.; MünchHB-AG/Krieger, 3. Aufl. 2007, § 69 Rn. 9 ff.; s. zur Rechtsprechung beispielsweise OLG München AG 1996, 327; OLG Köln AG 1993, 86; OLG Celle NZG 2001, 409; LG Frankfurt AG 2001, 431; LG Düsseldorf DB 2004, 428).

Im Holz Müller-Fall ging es um die **Ausgliederung von etwa 80% des Gesellschaftsvermögens auf ein Tochterunternehmen**. Die Literatur ging daraufhin von einem Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung schon dann aus, wenn die in Rede stehende Geschäftsmaßnahme mindestens 10-20% des Aktivvermögens der Gesellschaft ausmacht. Teilweise wurde dabei aber auch als Bezugsgröße auf das Grundkapital bzw. auf den Umsatz der Gesellschaft abgestellt (wegen weiterer Einzelheiten vgl. beispielsweise Weishaupt, NZG 1999, 804, 805; MünchHB-AG/Krieger, § 69 Rn. 11 ff., dort Fn. 39).

b) In der Entscheidung **Gelatine** (BGHZ 159, 30 = DNotZ 2004, 872) hat der BGH diese Rechtsprechung fortgesetzt. Der BGH bestätigt zunächst seine Rechtsprechung und bekräftigt, dass es **ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten** gebe, wenn Geschäftsführungsmaßnahmen an die Kernkompetenz der Hauptversammlung, über die Verfassung der Gesellschaft zu entscheiden, rühren und in ihren Auswirkungen einem Zustand nahekommen, der allein durch eine Satzungsänderung herbeigeführt werden kann. **Dogmatisch** stützt der BGH diese Erkenntnis aber nicht mehr allein auf § 119 Abs. 2 AktG, sondern wertet dies als Akt „**offener Rechtsfortbildung**“ (BGH NJW 2004, 1860, 1863; s. dazu Fleischer, NJW 2004, 2335, 2337). Wesentlich ist dabei die Feststellung des BGH, dass solche ungeschriebenen Mitwirkungsbefugnisse der Hauptversammlung bei Maßnahmen, die das Gesetz dem Vorstand als Leitungsaufgabe zuweist, **nur ausnahmsweise und in engen Grenzen** anzuerkennen sind. Dies ist nach Ansicht des BGH dann der Fall, wenn die wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahmen etwa die Ausmaße wie im Holz Müller-Fall erreicht. Der BGH wendet sich damit

ausdrücklich gegen die ausufernden Ansichten im Schrifttum, die ein Eingreifen der Holz Müller-Doktrin bereits bei niedrigeren Schwellenwerten annehmen. Eine eindeutige Stellungnahme zu den maßgeblichen Vergleichsgrößen wie insbesondere Bilanzsumme, Eigenkapital, Umsatz und Gewinn vor Steuern hat der BGH allerdings unterlassen (s. dazu Bungert, BB 2004, 1345, 1347; Fleischer, NJW 2004, 2335, 2339; Simon, DStR 2004, 1482, 1484).

## 3. Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Konzernmutter bei der Konzernleitung in der Tochtergesellschaft

a) Nach der grundlegenden Holz Müller-Entscheidung des BGH hat die Hauptversammlung bei Erreichen der entsprechenden Schwellenwerte aber nicht nur ein Mitspracherecht bei der **Konzernbildung** i. S. einer Ausgliederung. Ein solches Mitwirkungsrecht hat der BGH in der Holz Müller-Entscheidung auch dann bejaht, wenn es um **Konzernleitungsmaßnahmen in der Tochtergesellschaft** geht (BGHZ 83, 122, 137 ff., insbesondere 140). Die Aktionäre der Obergesellschaft haben danach Anspruch, bei grundlegenden, für ihre Rechtsstellung bedeutsamen Entscheidungen in der Tochtergesellschaft über ihre Hauptversammlung so beteiligt zu werden, wie wenn es sich um eine Angelegenheit der Obergesellschaft selbst handelte (BGHZ 38, 122, 140). Der Vorstand der Obergesellschaft hat in diesen Fällen die Zustimmung seiner Hauptversammlung einzuholen, bevor er entsprechende Entscheidungen in der Tochtergesellschaft trifft (OLG Köln ZIP 1993, 110, 113; LG Frankfurt ZIP 1997, 1698, 1700; MünchHB-AG/Krieger, § 69 Rn. 37; Emmerich/Habersack, Vor § 311 Rn. 48; MünchKomm-AktG/Kubis, § 119 Rn. 69 f.; einschränkend demgegenüber KölnKomm-AktG/Koppensteiner, 3. Aufl. 2005, Vor § 291 Rn. 84).

b) Ob eine Entscheidung in einer Tochtergesellschaft von wesentlicher Bedeutung für die Aktionäre der Obergesellschaft ist, hängt zum einen von der **Art der Entscheidung** und zum anderen vom **Gewicht der Tochtergesellschaft im Konzern** ab. Zustimmungspflichtig sind nur solche Entscheidungen, die sich wesentlich auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Obergesellschaft auswirken (BGHZ 83, 122, 140). Die Frage, ob die Tochtergesellschaft von hinreichendem Gewicht im Gesamtbereich des Konzerns ist, ist nach den gleichen Kriterien abzugrenzen wie in der Obergesellschaft selbst (MünchHB-AG/Krieger, § 69 Rn. 38; Emmerich/Habersack, Vor § 311 Rn. 48; MünchKomm-AktG/Kubis, § 119 Rn. 74).

c) Der BGH hat die vorstehenden Grundsätze in der Holz Müller-Entscheidung für den Fall einer **100%igen Tochtergesellschaft** entwickelt, die durch Ausgliederung der wertvollsten Vermögensteile der Muttergesellschaft entstanden war. Ausdrücklich offengelassen hat er, ob etwas anderes gelte, wenn die Tochtergesellschaft auf andere Weise entstanden sei, wenn an der Tochtergesellschaft außenstehende Gesellschafter beteiligt seien oder wenn die Hauptversammlung bereits der Konzernbildung mit satzungsändernder Mehrheit zugestimmt habe (BGHZ 83, 122, 138, 140). Die herrschende Ansicht steht jedoch auf dem Standpunkt, dass es im Ergebnis nicht gerechtfertigt sei, die Konzernleitungskontrolle entfallen zu lassen, wenn die Hauptversammlung bereits der Konzernbildung zugestimmt hat (LG Frankfurt ZIP 1997, 1698, 1700; MünchKomm-AktG/Kubis, § 119 Rn. 70; Emmerich/Habersack, Vor § 311 Rn. 48; KölnKomm-AktG/Koppensteiner, Vor § 291 Rn. 87 ff.; MünchHB-AG/Krieger, § 69 Rn. 39).

d) Ein Fall einer **zustimmungsbedürftigen Konzernleitungsmaßnahme** auf der Ebene der Tochtergesellschaft wird nach diesen Grundsätzen namentlich dann angenommen, wenn die **Tochtergesellschaft einen Unternehmensvertrag mit einem Dritten** abschließt (LG Düsseldorf DB 2004, 428; Emmerich/Habersack, Vor § 311 Rn. 49; MünchHB-AG/Krieger, § 69 Rn. 41; MünchKomm-AktG/Altmeppen, § 293 Rn. 115; deutlich enger KölnKomm-AktG/Koppensteiner, Vor § 291 Rn. 105). Der Abschluss eines Unternehmensvertrages auf der Ebene der Tochter ist für die Muttergesellschaft selbst und ihre Aktionäre von grundlegender Bedeutung, wenn mit dem Abschluss des Unternehmensvertrages über die **§§ 302 f., 322, 324 Abs. 3 AktG Haftungsrisiken für die Mutter** selbst begründet werden. Dies ist der Fall bei einer durchgehenden **Kette von Unternehmensverträgen** mit der Haftungsregelung des jeweils herrschenden Unternehmens nach § 302 AktG (Emmerich/Habersack, Vor § 311 Rn. 48; MünchHB-AG/Krieger, § 69 Rn. 41; MünchKomm-AktG/Altmeppen, § 293 Rn. 115).

#### 4. Sachverhalt

Überträgt man die vorstehenden Ausführungen auf den vorliegenden Sachverhalt, so ist davon auszugehen, dass der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Rechtsfolge einer **Verlustübernahmeverpflichtung** des herrschenden Unternehmens nach § 302 AktG prinzipiell **für die Konzernmutter eine wesentliche Strukturrechtsentscheidung** ist, wenn herrschendes Unternehmen bei Abschluss dieses Unternehmensvertrages eine ihrer Tochtergesellschaften ist. Aufgrund des bestehenden Unternehmensvertrages zwischen der Konzernmutter und ihrer Tochtergesellschaft und der Verlustübernahme nach § 302 AktG gibt es auch für die Konzernmutter ein Haftungsrisiko, nämlich dass diese Verlustübernahmepflicht letztlich auf sie durchschlägt. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass in diesem Fall für den Abschluss des Unternehmensvertrages auf der Ebene der Tochtergesellschaft nicht nur die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft selbst zustimmen muss (§ 293 Abs. 2 AktG). Erforderlich ist nach der Holz Müller-Rechtsprechung vielmehr auch ein zustimmender Beschluss der Hauptversammlung der Konzernmutter.

**Entscheidend** ist bei alledem freilich, dass eine solche Zustimmung der Hauptversammlung der Konzernmutter nach der Holz Müller-Doktrin nur dann in Betracht kommt, wenn auch die **Wesentlichkeitsschwelle** überschritten ist. Maßgeblich ist, ob es sich bei Abschluss dieses Unternehmensvertrages aus Sicht der Konzernmutter um eine wesentliche Strukturrechtsentscheidung handelt. Dies wiederum dürfte maßgeblich davon abhängen, welchen Stellenwert die Tochtergesellschaft im gesamten Konzerngeflecht der Konzernmutter hat (Emmerich/Habersack, Vor § 311 Rn. 46 ff.). Bei der hier bestehenden Kette von Unternehmensverträgen mit der in den jeweiligen Verträgen enthaltenen Verlustübernahmeverpflichtung nach § 302 AktG ist nach unserer Auffassung allerdings diese Wesentlichkeitsschwelle überschritten. Der Verlust bei der Enkelgesellschaft droht auf die Muttergesellschaft durchzuschlagen. U. E. ist daher der Abschluss eines Unternehmensvertrages zwischen der Tochtergesellschaft und einer Enkelgesellschaft nach der Holz Müller-Rechtsprechung zustimmungspflichtig.

#### 5. Verfahren

Bejaht man sonach einen Holz Müller-Fall, ist für den Beschluss der Hauptversammlung der Konzernmutter eine **3/4-Kapitalmehrheit** erforderlich (BGHZ 159, 30 = DNotZ

2004, 872). Die **Hauptversammlung** muss daher nach **§ 130 AktG notariell beurkundet** werden. Im Rahmen der Einberufung der Hauptversammlung ist alsdann analog § 124 Abs. 2 Satz 2 AktG der **wesentliche Inhalt der zustimmungspflichtigen Maßnahme bekannt** zu machen (BGH DNotI-Report 2001, 66 = NJW 2001, 1277; OLG Schleswig AG 2006, 120; LG München I AG 2007, 336, 337; Hüffer, § 124 Rn. 11). In analoger Anwendung des § 186 Abs. 4 Satz 1 AktG ist daneben noch ein sog. **Holz Müller-Bericht** des Vorstandes erforderlich (OLG Frankfurt AG 1999, 378, 379; LG Karlsruhe NZG 1998, 393, 395; MünchHB-AG/Krieger, § 69 Rn. 14; a. A. allerdings für das Delisting BGHZ 153, 47 = DNotZ 2003, 364). Auch eine **Auslegung von Verträgen** vor und in der Hauptversammlung (vgl. §§ 293f Abs. 1 Nr. 1, 293g Abs. 1 AktG) ist nach Ansicht des BGH grundsätzlich **nicht erforderlich** (BGHZ 146, 288, 295 = DNotI-Report 2001, 66 = NJW 2001, 1277). Eine solche Auslegung ist nur im Einzelfall gerechtfertigt, soweit eine Analogie zu solchen Verträgen besteht, für die das Gesetz eine Auslegung vorschreibt oder wenn diese Verträge aufgrund eines bloß vereinbarten Zustimmungsvorbehalts der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen (BGHZ 146, 288, 295; so jetzt auch OLG Schleswig AG 2006, 120; MünchKomm-AktG/Kubis, § 124 Rn. 34; Hüffer, § 119 Rn. 19; MünchHB-AG/Krieger, § 69 Rn. 14). Bei Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Unternehmensvertrag der Tochtergesellschaft wird man danach wohl eine Auslegungspflicht bejahen können.

---

## HGB §§ 48, 49

### Veräußerung von Grundbesitz einer GmbH & Co. KG durch Prokuristen der GmbH

#### I. Sachverhalt

Die A & B GmbH ist alleinige persönlich haftende Gesellschafterin in der A & B GmbH & Co. KG. Einzelprokuristin in der A & B GmbH ist Frau M. mit der Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

Wegen der Ortsabwesenheit des Geschäftsführers der A & B GmbH soll Frau M. als Einzelprokuristin das von der Käuferpartei abgegebene Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über Grundbesitz, der im Eigentum der A & B GmbH & Co. KG steht, annehmen.

#### II. Frage

Kann Frau M. als Einzelprokuristin in der Komplementär-GmbH mit der Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken für die Kommanditgesellschaft das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages zum Verkauf von Grundstücken der Kommanditgesellschaft annehmen oder muss Frau M. dazu zur Einzelprokuristin mit der Befugnis zur Veräußerung von Grundbesitz in der Kommanditgesellschaft selbst bestellt werden?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Vertretung einer GmbH & Co. KG durch Prokuristen der GmbH

Eine KG mit lediglich einem Komplementär wird organisch durch diesen vertreten. Ist Komplementär eine GmbH, so wird diese organisch durch die Geschäftsführung vertreten; rechtsgeschäftlich können weitere Personen, insbesondere als Prokuristen, zur Vertretung der GmbH ermächtigt werden.

Die Prokura ermächtigt nach § 49 Abs. 1 HGB zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Handelsgewerbes des Geschäftsherrn mit sich bringt. Da die Wahrnehmung der Geschäftsführung und Vertretung für die KG innerhalb des Bereichs des Unternehmensgegenstandes der Komplementär-GmbH liegt und somit zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, **kann die Ausübung der organschaftlichen Vertretungsmacht der Komplementär-GmbH für die KG im Namen der GmbH grundsätzlich durch deren Prokuristen erfolgen** (OLG Hamm NJW 1967, 2163; Joost, in: Staub, HGB, 4. Aufl. 1995, § 49 Rn. 4; Weber, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 2. Aufl. 2008, § 49 Rn. 3; Krebs, in: MünchKomm-HGB, 2. Aufl. 2005, § 49 Rn. 13).

## 2. Veräußerung von Grundbesitz der KG

Zur **Veräußerung und Belastung von Grundstücken** ist ein Prokurist nach **§ 49 Abs. 2 HGB** grundsätzlich nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist. Dies ist hier der Fall. Allerdings ist die Prokuristin hier Bevollmächtigte der Komplementär-GmbH, so dass sich die Frage stellt, ob sie auch zur Veräußerung von Grundbesitz der KG berechtigt ist.

a) Rechtsprechung speziell zu dieser Frage ist – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht worden. Nach der **h. M. in der Kommentarliteratur bezieht sich § 49 Abs. 2 HGB ausschließlich auf Grundstücke des Prinzipals**. Bezogen auf Grundstücke anderer Personen werde die Vertretungsmacht des Prokuristen nicht eingeschränkt, da § 49 Abs. 2 HGB lediglich dem Schutz des Geschäftsinhabers diene (Krebs, in: MünchKomm-HGB, 2. Aufl. 2005, § 49 Rn. 42; Sonnenschein/Weitemeyer, in: Heymann, HGB, 2. Aufl. 1995, § 49 Rn. 20; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 14. Aufl. 2008, Rn. 3592). Dieser Ansicht hat sich jüngst das LG Chemnitz in einer Entscheidung angeschlossen, in dem der Unternehmensträger, der durch die Prokuristen vertreten worden war, seinerseits nur Bevollmächtigter des Grundstückseigentümers war (Beschl. v. 18.2.2008, NotBZ 2008, 241).

b) **Nach der Gegenansicht** (Joost, in: Staub, a. a. O., Rn. 31; Wagner, in: Röhrich/Graf von Westphalen, HGB, 2. Aufl. 2001, § 49 Rn. 14) **besteht die Beschränkung des § 49 Abs. 2 HGB unabhängig davon, wem das Grundstück gehört**. Dieser Ansicht hat sich auch das LG Freiburg angeschlossen (Beschl. v. 10.6.1991, BWNotZ 1992, 58). § 49 Abs. 2 HGB beruhe auf der Erwägung, dass die Veräußerung von Grundstücken ganz allgemein kein Handelsgeschäft sei. Dafür spiele es keine Rolle, wem das Grundstück gehöre. Konkret beziehen sich die vorgenannten Kommentatoren allerdings nicht auf den Fall, dass ein für die Komplementär-GmbH handelnder Prokurist ein Grundstück der KG veräußert. In dem vom LG Freiburg entschiedenen Fall ging es um die Vertretung einer AG in deren Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin.

c) **Auf der Linie der wohl herrschenden Literaturmeinung liegt u. E. ein Beschluss des BGH vom 2.12.1991** (BGHZ 116, 190/194 ff. = DNotZ 1992, 584 = Rpfleger 1992, 201 = ZIP 1992, 174 m. Anm. Joost, ZIP 1992, 463). In dieser Entscheidung hat der BGH festgestellt, dass ein Prokurist, der nach § 49 Abs. 1 HGB ermächtigt ist, für das von ihm vertretene Handelsgeschäft Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben und die damit verbundenen Mitgliedschaftsrechte namens des von ihm vertretenen Handelsgeschäfts auszuüben, jedenfalls

im Grundsatz ermächtigt sein muss, die sich aus einem solchen Beteiligungserwerb ergebenden Anmeldepflichten (zum Handelsregister) zu erfüllen. In dieser Entscheidung differenziert der BGH zwischen der Anmeldung von Tatsachen zum Handelsregister, welche die Rechtsform oder die Existenz des eigenen Unternehmens betreffen und Anmeldungen, die der Prokurist in Vertretung seines Unternehmens in dessen Eigenschaft als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft abgibt. Im Hinblick auf erstere sei der Prokurist nicht vertretungsberechtigt, da es um Grundlagenentscheidungen des Prinzipals gehe; **soweit der Prokurist aber Aufgaben des Prinzipals als Gesellschafter wahrnehme, sei er vertretungsbefugt, auch wenn es um Grundlagenentscheidungen in dieser Gesellschaft gehe** (vgl. auch Schöner/Stöber, a. a. O., Fn. 3, wo eine „vorsichtige Analogie“ der Entscheidung auf die Frage der Beschränkung von § 49 Abs. 2 HGB auf Grundstücke des Prinzipals befürwortet wird).

## 3. Sachverhalt

Auf die unter Ziff. 2 dargestellte Streitfrage kommt es hier aber nicht an, da vorliegend eine besondere Veräußerungsbefugnis nach § 49 Abs. 2 HGB erteilt ist. Auch nach der strengeren Auffassung kommt es nur auf die Erteilung dieser Befugnis an, und zwar durch den Unternehmensträger, bei dem der Prokurist bestellt ist (hier: A & B GmbH). Soweit ersichtlich, vertritt niemand die Auffassung, dass bei der Veräußerung von nicht im Eigentum des Prinzipals stehendem Grundbesitz eine Ermächtigung nach § 49 Abs. 2 HGB grundsätzlich nicht ausreichend und stets eine weitergehende ausdrückliche Gestattung durch den Eigentümer erforderlich sei. Dies wäre auch schon deshalb fernliegend, weil § 49 Abs. 2 HGB offenkundig nur die Befugniserteilung durch den Unternehmensträger meint, bei dem der Prokurist bestellt ist. Allein hierauf bezieht sich auch die entsprechende Handelsregistereintragung.

Ist die Befugnis i. S. d. § 49 Abs. 2 HGB erteilt, kommt es für die Frage, ob der Prokurist im Rahmen der Vertretung desjenigen Unternehmensträgers, der ihn bestellt hat (hier: A & B-GmbH) und dessen Handeln wiederum einem Dritten – dem Grundstückseigentümer – zugerechnet wird (hier: KG), auch Grundbesitz veräußern kann, nur noch darauf an, **ob der Unternehmensträger, bei dem der Prokurist bestellt ist (hier: A & B GmbH), im Verhältnis zu diesem Dritten (hier: KG) zur Veräußerung dieses Grundbesitzes berechtigt ist**. Diese Frage **beurteilt sich nicht nach §§ 48 f. HGB, sondern nach der Reichweite der Vertretungsbefugnis auf der letztgenannten Ebene, hat also mit der Vertretungsmacht des Prokuristen nichts zu tun**. Im vorliegenden Fall wird das Handeln der M. aufgrund der Bevollmächtigung der A & B GmbH zugerechnet, deren Handeln wiederum der KG zugerechnet wird, Letzteres aufgrund gesetzlicher (organschaftlicher) Vertretungsmacht: Da die A & B GmbH die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist, folgt die Vertretungsberechtigung der GmbH zwingend aus der unbeschränkten und unbeschränkbar selbst-organschaftlichen Vertretungsbefugnis der einzigen Komplementärin (vgl. § 170 HGB; Weipert, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 2. Aufl. 2008, § 170 Rn. 1). **Jede Beschränkung der Befugnis zur Veräußerung eines Grundstücks der KG durch die einzige Komplementärin wäre mit dem Prinzip der Selbstorganschaft unvereinbar, ganz unabhängig davon, durch wen die Komplementärin ihrerseits vertreten wird**. Da die KG über ein handlungsfähiges und vertretungsbefugtes Organ verfügt, erübrigt sich auch die Bestellung eines Prokuristen in der KG.

Frau M. kann mithin in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der GmbH, diese wiederum als Vertreterin der KG, das Angebot des Grundstückserwerbers wirksam annehmen.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon 0931/355 76 43 – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 1105 ff., 1018 ff.; EGBGB Art. 115, 116**  
**Dingliche Sicherung einer Verpflichtung zur Belieferung eines anderen Grundstücks mit Heizwärme (Schleswig-Holstein)**  
Fax-Abruf-Nr.: 91044

**BauGB §§ 24, 28; BGB §§ 463, 464, 311b Abs. 1, 117, 826**

**Gemeindliches Vorkaufsrecht nach Heilung eines formunwirksamen Grundstückskaufvertrages durch Grundbuchvollzug und Vorliegen eines Scheingeschäfts (Umgebungsgeschäfts)**  
Fax-Abruf-Nr.: 91437

**EGBGB Internationales Gesellschaftsrecht**  
**Frankreich: Vertretung einer société anonyme**  
Fax-Abruf-Nr.: 91266

**EGBGB Internationales Gesellschaftsrecht**  
**England: Umwandlung einer Limited in eine UG (haftungsbeschränkt)**  
Fax-Abruf-Nr.: 91364

**EGBGB Art. 182**  
**Echtes Stockwerkseigentum nach Rheinischem Recht (Code civil); Kellerrecht; Eintragung im Grundbuch**  
Fax-Abruf-Nr.: 91787

## Rechtsprechung

**BGB § 826; GmbHG §§ 30, 31, 73**  
**Existenzvernichtender Eingriff auch im Stadium der Liquidation der Gesellschaft**

a) Eine Existenzvernichtungshaftung des GmbH-Gesellschafters aus § 826 BGB für missbräuchliche, zur Insolvenz der GmbH führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das der Zweckbindung zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienende Gesellschaftsvermögen (vgl. BGHZ 173, 246 – TRIHOTEL) kommt auch im Stadium der Liquidation der Gesellschaft (§§ 69 ff. GmbHG) in Betracht.

b) Der für die Existenzvernichtungshaftung nach § 826 BGB bei der werbenden Gesellschaft anerkannte Grundsatz eines verselbständigten Vermögensinteresses

**gilt erst recht für eine Gesellschaft in Liquidation, für die § 73 Abs. 1 und 2 GmbHG den Erhalt des Gesellschaftsvermögens im Interesse der Gläubiger in besonderer Weise hervorhebt. Der Liquidationsgesellschaft kann daher ein eigener (Innenhaftungs-)Anspruch aus § 826 BGB gegen den Gesellschafter schon dann zustehen, wenn dieser unter Verstoß gegen § 73 Abs. 1 GmbHG in sittenwidriger Weise das im Interesse der Gesellschaftsgläubiger zweckgebundene Gesellschaftsvermögen schädigt, ohne dass zugleich die speziellen „Zusatzkriterien“ einer Insolvenzverursachung oder -vertiefung erfüllt sind.**

BGH, Urt. v. 9.2.2009 – II ZR 292/07 „Sanitary“  
Fax-Abruf-Nr.: 10873

### Problem

Eine GmbH befand sich nach Einstellung des Konkursverfahrens gem. § 202 KO im anschließenden Liquidationsstadium. Der Alleingesellschaftergeschäftsführer „verzichtete“ mit Wirkung für die GmbH im Rahmen eines in diesem Stadium ergangenen Versäumnisurteils auf Forderungen gegen sich selbst, die zur Befriedigung anderer Gläubiger erforderlich gewesen wären. Das OLG Celle verneinte sowohl deliktische Ansprüche mangels Vorliegen einer Anspruchsgrundlage als auch Ansprüche aus § 31 GmbHG aus prozessualen Gründen.

### Entscheidung

Der BGH hob das Urteil des OLG Celle auf und bejahte einen Anspruch aus Existenzvernichtungshaftung nach § 826 BGB. Grundsätzlich hielt er auch Ansprüche aus §§ 30, 31 GmbHG für möglich, mangels genauerer Feststellungen im Urteil allerdings für nicht entscheidungsreif. Nach nochmaliger Klarstellung der jetzt **gefestigten Rechtsprechung zum existenzvernichtenden Eingriff** (vgl. BGHZ 173, 246 = DNotZ 2008, 213 – **Trihotel**; bestätigt in BGHZ 176, 204 = DNotI-Report 2008, 134 = DNotZ 2008, 949 – **Gamma**) bejahte der BGH die Existenzvernichtungshaftung auch im vorliegenden Fall. Den **missbräuchlichen kompensationslosen Eingriff in das im Gläubigerinteresse zweckgebundene Gesellschaftsvermögen** sah der BGH in der prozessualen Vereitelung der Durchsetzung eines gegen ihn selbst als Alleingesellschafter bestehenden Anspruchs. Der Alleingesellschaftergeschäftsführer habe durch Herbeiführung eines Versäumnisurteils seine Organstellung als Liquidator missbraucht. Der Schaden der GmbH bestand nach Ansicht des BGH im Verlust ihrer Schuldendeckungsfähigkeit gegenüber den Gesellschaftsgläubigern infolge der vom Beklagten sittenwidrig herbeigeführten Abweisung der Klage der GmbH gegen ihn durch das Versäumnisurteil.

Neu an dem Urteil ist vor allem, dass der BGH den **existenzvernichtenden Eingriff auch im Liquidationsstadium** nach Beendigung eines Konkursverfahrens für möglich hält. § 73 GmbHG zeige, dass der in dem neuen Haftungsmodell zum existenzvernichtenden Eingriff im Rahmen des § 826 BGB anerkannte Grundsatz eines verselbständigten Vermögensinteresses der werbenden Gesellschaft erst recht in der Liquidation gelte.

## **BGB §§ 1030, 1066 Zulässigkeit eines Quotennießbrauchs an einem Miteigentumsanteil**

**Die Eintragung eines Quotennießbrauchs an einem Miteigentumsanteil an einem Grundstück kann im Grundbuch eingetragen werden.** (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Schleswig, Beschl. v. 6.11.2008 – 2 W 174/08  
Fax-Abruf-Nr.: 10874

### **Problem**

Ein Nießbrauch kann nicht nur an einer Sache im Ganzen, sondern auch lediglich an einem Bruchteil davon bestellt werden (Bruchteilsnießbrauch, § 1066 BGB). Zulässig ist auch, einen Nießbrauch an einem Bruchteil eines Bruchteils zu bestellen (Staudinger/Frank, BGB, 2002, § 1030 Rn. 22; LG München I MittBayNot 2003, 492). Zulässig ist darüber hinaus ebenso die Bestellung eines sog. „Quotennießbrauchs“ (LG Köln MittRhNotK 1999, 246; LG Aachen RNotZ 2001, 587; LG München I MittBayNot 2003, 492, 493). Hierunter versteht man die Bestellung eines Nießbrauchs zu einem bloßen Bruchteil an der gesamten Sache. Der Quotennießbrauch ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Zulässigkeit des Quotennießbrauchs ergibt sich jedoch daraus, dass ein Nießbrauch, der ursprünglich mehreren als Bruchteilsberechtigten zusteht, wirksam bleibt, wenn alle bis auf einen Bruchteilsberechtigten wegfallen (LG Köln MittRhNotK 1999, 246).

Unklar und bislang in der Rechtsprechung noch nicht ausdrücklich entschieden war die Frage, ob ein Quotennießbrauch auch an einem bloßen Miteigentumsanteil bestellt werden kann. In der Literatur wird diese Frage zum Teil bejaht (MünchKomm-BGB/Pohlmann, 4. Aufl. 2004, § 1030 Rn. 41 und § 1066 Rn. 3). Möglicherweise verneint wird die Zulässigkeit dagegen bei Staudinger/Frank (BGB, § 1030 Rn. 41).

### **Entscheidung**

Mit der vorliegenden Entscheidung bejaht das OLG Schleswig entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts (LG Kiel vom 30.6.2008, Az.: 24 T 24/08) diese Frage. Anders als das Landgericht hält es das OLG Schleswig für unerheblich, ob ein Quotennießbrauch an einem Miteigentumsanteil eine Stütze im Gesetz oder in der Kommentarliteratur finde oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob gesetzliche Bestimmungen der Zulässigkeit eines solchen Nießbrauchs entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Dem § 1030 Abs. 2 BGB lässt sich eher der Gedanke entnehmen, dass quantitative und qualitative Beschränkungen des Nießbrauchs grundsätzlich denkbar sind (vgl. Staudinger/Frank, § 1030 Rn. 39). Der Grundsatz des Typenzwangs und der Typenfixierung im Sachenrecht ist nicht verletzt, denn sowohl der Nießbrauch als auch Teilrechte sind gesetzlich vorgesehen.

Grundlage für die Entscheidung des OLG Schleswig ist weiter eine Stellungnahme des Deutschen Notarinstituts (Gutachten DNotI-Online-Plus Nr. 68228 vom Juni 2006). Auch das Deutsche Notarinstitut geht davon aus, dass ein Quotennießbrauch an einem Miteigentumsanteil bestellt werden kann. Die Argumentation für die Zulässigkeit eines Quotennießbrauchs kann auch bei einem Miteigentumsanteil angeführt werden: Auch an einem Miteigentumsanteil kann ein Nießbrauch für mehrere gemeinschaftlich zu Bruchteilen bestellt werden. Nach Wegfall der übrigen Be-

rechtigten ist auch hier der letzte Berechtigte ohne Weiteres Berechtigter eines Quotennießbrauchs.

---

## **BGB § 138 Begrenzung der Versorgungsleistungen aus Übergabevertrag**

**Dass in einem Vertrag als Gegenleistung für die Übertragung eines Hausgrundstücks vereinbarte Versorgungsleistungen nur so lange geschuldet sein sollen, wie sie von dem Verpflichteten in dem übernommenen Haus erbracht werden können, führt nicht ohne weiteres zur Sittenwidrigkeit der vereinbarten Regelung.**

BGH, Urt. v. 6.2.2009 – V ZR 130/08  
Fax-Abruf-Nr.: 10875

### **Problem**

Der Vater übertrug im Jahr 1993 sein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück seinem Sohn. Als „Gegenleistung“ versprach der Sohn dem Vater die Bestellung eines Wohnrechts, dessen Verköstigung sowie Pflege im Falle der Gebrechlichkeit oder Krankheit. Die Ausübung des Wohnrechts durch Dritte sollte nicht gestattet sein, die Verpflichtung zur Gewährung von Kost und Pflege sollte nur bestehen, „solange der Berechtigte in dem Vertragsanwesen wohne und die Pflege ohne Inanspruchnahme einer bezahlten Pflegeperson möglich“ sei. Für den Fall der Heimaufnahme des Vaters sollte die Verpflichtung zur Verköstigung und Pflege „ruhen, ... ohne dass der Erwerber dafür einen Ausgleich bzw. Ersatz zu leisten“ habe.

Infolge Heimunterbringung des Vaters im Jahre 2005 entstanden ungedeckte Heimkosten, für die der leistende Sozialhilfeträger „die Ansprüche aus dem Vertrag“ auf sich überleitete und anschließend Zahlung von monatlich 158.– € zzgl. Zinsen verlangte. Das Berufungsgericht hielt den Übertragungsvertrag für sittenwidrig und nichtig und schloss die hierdurch entstandene Lücke der vertraglichen Regelung durch Bejahung eines Zahlungsanspruchs in Höhe der ersparten Leistungen.

### **Entscheidung**

Aus Sicht des BGH bestehen keine Zahlungsansprüche, da der vertraglich vereinbarte **Leistungsausschluss für den Fall der Aufnahme in ein Pflege- oder Altersheim wirksam** sei. Dies ergebe sich zwar nicht schon aus dem Senatsbeschluss vom 23.1.2003 (DNotI-Report 2003, 119 = MittBayNot 2004, 180 f. m. Anm. J. Mayer = NJW-RR 2003, 577, worin der Senat eine Aussage in dem Urteil vom 21.9.2001, DNotZ 2002, 702 ff. m. Anm. Krauß = MittBayNot 2002, 179 m. Anm. J. Mayer, 152 ff. = ZEV 2002, 116 ff. m. Anm. Kornexl, richtig stellte). Denn der Umstand, dass sich eine zwischen zwei Parteien vereinbarte Regelung für einen Dritten wirtschaftlich nachteilig auswirke, mache die Vereinbarung nicht zu einem Vertrag zu Lasten Dritter im Rechtssinne (vgl. auch Mayer, MittBayNot 2002, 152, 153; Krauß, DNotZ 2002, 706, 710).

Vielmehr beurteile sich die Frage der Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB danach, ob der Ausschluss von Zahlungsansprüchen mit der Folge, dass der Sozialhilfeträger eintreten muss, **nach Inhalt, Beweggrund und Zweck** in einer Weise zu missbilligen ist, dass es dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Dies ver-

neint der BGH im vorliegenden Fall, da die Beschränkung der Erbringung von Sachleistungen auf das Grundstück auf der nachvollziehbaren und auch nicht zu missbilligenden Erwägung beruhe, dass solche Sachleistungen von dem Übernehmer zumeist leichter erbracht werden könnten als Geldzahlungen. Aus Sicht des BGH ist der Fall auch nicht mit einem sittenwidrigen Unterhaltsverzicht zu Lasten des Sozialhilfeträgers vergleichbar, da die Parteien weder bestehende Ansprüche abbedungen noch in ein gesetzliches Konzept zum Nachteil des Trägers der Sozialleistung eingegriffen hätten (wobei der BGH insoweit auf den gesetzlichen Übergang der Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger verweist).

## Literaturhinweise

**B. Tillmann/W. Winter/J. Schiffers/E. Wälzholz, Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht, 5. Aufl., Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2009, 583 Seiten, 59,80 €**

Das Recht der GmbH befindet sich nicht nur seit Inkrafttreten des MoMiG im Umbruch. Auch die bereits 2007 verabschiedete Unternehmenssteuerreform 2008 hat steuerrechtlich zu wesentlichen Neuerungen bei der GmbH geführt. Mit dem vorliegenden Handbuch zur GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht werden beide Bereiche zusammengefasst. Ziel des Buches ist es, den steuerberatenden Beruf mit dem GmbH-Recht und den Rechtsberater mit dem Steuerrecht der GmbH und ihrer Gesellschafter vertraut zu machen. Entsprechend dieser Zielvorgabe orientiert sich die Darstellung am Leben der GmbH, von ihrer Gründung über den gesellschaftlichen Alltag (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer, Beirat, Jahresabschluss, Ein- und Austritt von Gesellschaftern) bis zu ihrer Beendigung (Liquidation/Insolvenz). Gesellschaft und Steuerrecht werden dabei zwar getrennt dargestellt, es erfolgen dabei allerdings vielfältige Querverweisungen, die die Verzahnung und Abhängigkeiten von Gesellschafts- und Steuerrecht deutlich werden lassen. Ergänzt werden die Ausführungen durch vielfache Hinweise zur Satzungsgestaltung, aber auch zu steueroptimierten Regelungen.

Insgesamt besticht das Handbuch durch seine **Fülle von Informationen** und seine klar gegliederte, leicht verständliche Darstellung. Besonders hilfreich für den Nutzer sind die Querverweise zum Steuerrecht. Für jeden Praktiker des Gesellschafts- und des Steuerrechts stellt dieses Handbuch daher eine wertvolle Ergänzung zur üblichen Literatur im GmbH-Recht dar.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

**G. Meikel, GBO, 10. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2009, 3120 Seiten, 298.– €**

Der einzige Großkommentar zum Grundbuchrecht wird in 10. Auflage vorgelegt. Rechtsprechung und Literatur sind dabei bis Mitte 2008 eingearbeitet. Berücksichtigt wurde bereits die FGG-Reform.

Bei dem Großkommentar hat sich nicht nur das äußere Erscheinungsbild geändert. Aus bisher drei Bänden wurde ein

einziges Band. Auch in der Autorenschaft hat es Veränderungen gegeben. Ausgeschlossen sind die Kollegen *Kraiß, Brambring, Ebeling und Göcklinger*. An deren Stelle sind als neue Autoren hinzu gekommen *Christian Hertel* und *Thomas Engel*.

Die 10. Auflage enthält zwei neu verfasste Kapitel. Das **Recht der neuen Bundesländer** ist in einem einheitlichen Kapitel zusammengefasst worden. Neu eingefügt wurde auch ein Kapitel zu den „**internationalen Bezügen**“ im Grundbuchrecht. Wie bisher umfasst die Kommentierung neben der GBO auch die GBV, WGV und GGV. Außer Kraft getretene Regelungen mit Nachwirkungen werden ebenso noch kommentiert. Auch die Neuauflage des *Meikel* stellt nicht nur einen wissenschaftlichen Großkommentar erster Klasse dar. Er ist zudem ein Praktikerkommentar, der Lösungshilfen auch für nicht alltägliche Problemfelder bietet. Für alle, die mit dem Grundbuchverfahren zu tun haben, kann der *Meikel* auch in der Neuauflage daher uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

**C. Münch, Unterhaltsvereinbarungen nach der Reform, Rechtsprechung, Formulierung, Gestaltung, ZAP-Verlag, Münster 2009, 235 Seiten, 38.– €**

Der neue Titel befasst sich mit der zum 1.1.2008 in Kraft getretenen Unterhaltsrechtsreform, allerdings ausschließlich im Hinblick auf Unterhaltsvereinbarungen. Er enthält einen Überblick zu den wichtigsten Änderungen durch das neue Unterhaltsrecht und – für den Kautelarjuristen besonders wichtig – Gestaltungstipps und Formulierungsvorschläge für die Beratung zum neuen Recht. Dabei werden auch die Grundprobleme der Gestaltung vorsorgender Eheverträge, die Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle sowie ungelöste Probleme der Unterhaltsberechnung nach der Reform sowie die neueste Rechtsprechung nicht ausgespart. Zusammenfassend betrachtet handelt es sich daher um ein **wichtiges Hilfsmittel** für den mit Unterhaltsfragen befassten Notar.

Dr. Gabriele Müller

**H. Göppinger/P. Wax, Unterhaltsrecht, 9. Aufl., Gieseking Verlag, Bielefeld 2008, 1482 Seiten, 118.– €**

Der *Göppinger/Wax* stellt schon seit Jahren eines der wenigen wirklichen **Standardwerke des Unterhaltsrechts** dar. Das Buch, für das 12 verschiedene, in der Praxis erfahrene Autoren verantwortlich zeichnen, ist einerseits aufgrund seiner Übersichtlichkeit, andererseits seiner Tiefe der Bearbeitung auch für den Notar ein wichtiges Hilfsmittel in der Praxis. Nunmehr liegt das Werk glücklicherweise wieder auf aktuellem Stand vor und trägt vor allem den durch das UÄndG bedingten Änderungen Rechnung. Auch mit der Neuauflage werden sich daher (fast) alle Fragen des Unterhaltsrechts zuverlässig lösen lassen.

Dr. Gabriele Müller

**R. Bork, Die Wirksamkeit von Unterwerfungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ZIP 2008, 2049**

**A. Dieckmann**, Zur Struktur und rechtlichen Qualifizierung der in vollstreckbaren „Sicherungsgrundschulden“ enthaltenen Rechte, RNotZ 2008, 597

**A. Fischl/W. Roth**, Die Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zum 1.1.2009, NJW 2009, 177

**O. Fröhler**, Das Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen nach dem neu geschaffenen FamFG, BWNotZ 2008, 183

**S. Gottwald**, Aktuelle Entwicklungen im Grunderwerbsteuerrecht in den Jahren 2007/2008, MittBayNot 2009, 9

**H. Grziwotz**, Bankvollmacht zur Zwangsvollstreckungsunterwerfung in der Grundschuld?, ZfIR 2008, 821

**H. Grziwotz**, „Bis dass der Tod uns scheidet“ oder zumindest Kinderschutzklausel im Ehevertrag?, FamRZ 2008, 2237

**D. Schulz**, Kreditverkauf – diesmal: Zur sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Grundschuldbestellungsurkunde, ZIP 2008, 1858

**T. Wachter**, GmbH-Reform: Auswirkungen auf die Gründung einer „klassischen“ GmbH, NotBZ 2008, 361

**T. Wachter**, GmbH-Reform: Auswirkungen auf die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen, ZNotP 2008, 378

**E. Wälzholz**, Die Reform des GmbH-Rechts, MittBayNot 2008, 435

**G. Wagner**, Vom akademischen zum politischen Draft Common Frame of Reference, ZEuP 2008, 677

**E. Walter**, Die Auswirkungen des Personenstandsrechtsreformgesetzes im Bereich des Nachlassrechts, Rpfleger 2008, 611

**F. Wedemann**, Die Übergangsbestimmungen des MoMiG – was müssen bestehende GmbHs beachten?, GmbHR 2008, 1131

## Bundesnotarkammer Rechtspolitisches Forum Bauträgerrecht

**Donnerstag, 25. Juni 2009, 13<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr**

Französischer Dom  
Räume der Französischen Friedrichstadtkirche,  
Gendarmenmarkt 5, 10117 Berlin

Eröffnung: Dr. Tilman **Götte**, Präsident der Bundesnotarkammer; Ministerialdirektor Gerrit **Stein**, Bundesministerium der Justiz

Dr. Michael **Westendorf** MBA, Institut für Finanzmarktforschung und Qualitätssicherung an der Universität Witten/Herdecke: Ist ein geändertes Sicherheitskonzept im Bauträgervertrag finanziell tragbar?

Marcus **Nähser**, Zentraler Kreditausschuss: Auswirkungen veränderter Sicherheitskonzepte aus Sicht der finanzierenden Banken

Notarin Dr. Susanne **Frank**, München: Wie handhaben unsere europäischen Nachbarstaaten den Erwerberschutz im Bauträgervertrag?

Notarin a.D. Dr. Andrea **Schmucker**, Berlin: Wie könnte eine gesetzliche Regelung zur Stärkung der Rechte der Verbraucher im Bauträgervertrag aussehen?

Podiumsdiskussion: Brauchen wir ein geändertes Sicherheitskonzept im Bauträgervertrag?  
Leitung: Dr. Joachim **Jahn**, FAZ

Notar Prof. Dr. Stefan **Hügel**, Weimar: Zusammenfassung und Ausblick

Veranstalter: Bundesnotarkammer, Mohrenstraße 34, 10117 Berlin, Tel.: (030) 3838 66-0, Fax: (030) 3838 66-66, E-Mail: [bnotk@bnotk.de](mailto:bnotk@bnotk.de)

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter  
**[www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)**.

### Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

### Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

### Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

### Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

### Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

### Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

### Druck:

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg